

Protokollauszug vom

20.08.2025

Departement Technische Betriebe / Stadtwerk Winterthur:

Stromtarife 2026 – Netznutzung und Energie; Teilrevision der Tarifordnung über die Abgabe von Elektrizität (TarifO E) und der Vollzugsverordnung zur Verordnung über die Abgabe von Elektrizität (VVAE)

IDG-Status: öffentlich

Beschluss-Nr.: 2025/470

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Die teilrevidierte Tarifordnung über die Abgabe von Elektrizität gemäss Beilage 1 wird genehmigt und auf den 1. Januar 2026 in Kraft gesetzt.
2. Die teilrevidierte Vollzugsverordnung zur Verordnung über die Abgabe von Elektrizität gemäss Beilage 2 wird genehmigt und auf den 1. Januar 2026 in Kraft gesetzt.
3. Die Stadtkanzlei wird beauftragt, in Zusammenarbeit mit dem Departement Technische Betriebe (Stadtwerk Winterthur) die teilrevidierte Tarifordnung über die Abgabe von Elektrizität (Beilage 1) mit Rechtsmittelbelehrung spätestens am 31. August 2025 amtlich zu publizieren und zum Zeitpunkt des Inkrafttretens in der systematischen Rechtssammlung zu veröffentlichen.
4. Die Stadtkanzlei wird beauftragt, in Zusammenarbeit mit dem Departement Technische Betriebe (Stadtwerk Winterthur) die teilrevidierte Vollzugsverordnung zur Verordnung über die Abgabe von Elektrizität (Beilage 2) mit Rechtsmittelbelehrung amtlich zu publizieren und zum Zeitpunkt des Inkrafttretens in der systematischen Rechtssammlung zu veröffentlichen.
5. Der Hauptabteilungsleiter Vertrieb und Beschaffung sowie der Hauptabteilungsleiter Elektrizität und Telekom von Stadtwerk Winterthur werden beauftragt und ermächtigt, gegenüber der Eidgenössischen Elektrizitätskommission (EiCom) die Vollständigkeit und die Richtigkeit der Kostenrechnung zu bestätigen.
6. Die Medienmitteilung gemäss Beilage 3 wird genehmigt.

7. Mitteilung an: Departement Finanzen, Finanzamt; Departement Technische Betriebe, Stadtwerk Winterthur; Stadtkanzlei (zur amtlichen Publikation und Aufnahme in die systematische Rechtssammlung); Finanzkontrolle.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:



A. Simon

Begründung:

1 Ausgangslage

Rechtliche Grundlagen

Die jeweils gültigen Tarife für die Netznutzung und den Energiebezug in der Stadt Winterthur werden jährlich durch den Stadtrat festgelegt und in der Tarifordnung über die Abgabe von Elektrizität (TarifO E)¹ publiziert. Die TarifO E stützt sich auf die Verordnung über die Abgabe von Elektrizität (VAE)². Die bundesrechtlichen Vorgaben (StromVG³, StromVV⁴) verpflichten alle Verteilnetzbetreiber zur jährlichen Kalkulation und Publikation der Elektrizitätstarife (Netznutzung, Energiepreise der Grundversorgung und Abgabe an das Gemeinwesen). Die Bekanntgabe der neuen Tarife hat jeweils spätestens bis 31. August durch die Meldung an die Eidgenössische Elektrizitätskommission (EiCom) und für die Kundschaft u. a. mittels öffentlicher Publikation zu erfolgen.

Mit der Annahme des «Bundesgesetzes über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien (Mantelerlass)»⁵ durch die Schweizer Stimmbevölkerung am 9. Juni 2024 wurden zum Teil grundlegende Änderungen des Stromversorgungsgesetzes und des Energiegesetzes (EnG)⁶ beschlossen. Zusammen mit den zugehörigen Verordnungen des Bundesrates trat das erste Paket dieser Änderungen am 1. Januar 2025 in Kraft.⁷ Das zweite Paket mit Änderungen auf Gesetzes- und Verordnungsstufe (nachfolgend zitiert: nStromVG und nStromVV) wird auf den 1. Januar 2026 in Kraft treten.⁸ Dies hat zur Folge, dass diverse Anpassungen in der TarifO E insbesondere bei den Stromtarifen 2026 notwendig sind.

Kundengruppen

Die Kundschaft wird aufgrund ihres Verbrauchsprofils (Jahresverbrauch) in Kundengruppen eingeteilt. Gemäss den regulatorischen Vorgaben des Bundes müssen die Tarife pro Kundengruppe festgelegt werden.

Netzanschlussnehmerinnen und Netzanschlussnehmer mit einer Photovoltaikanlage (PV-Anlage) oder einem Speicher, die keine Energie beziehen, sondern ausschliesslich die selbst produzierte Energie in das Verteilnetz einspeisen, können in der geltenden TarifO E keiner Kunden-

¹ Tarifordnung betreffend die Abgabe von Elektrizität vom 23. August 2023 (TarifO E; SRS 7.6-5.1)

² Verordnung über die Abgabe von Elektrizität vom 27. Juni 2011 (VAE; SRS 7.6-5)

³ Bundesgesetz über die Stromversorgung vom 23. März 2007 (Stromversorgungsgesetz, StromVG; SR 734.7)

⁴ Stromversorgungsverordnung vom 14. März 2008 (StromVV; SR 734.71)

⁵ AS 2024 579, BBI 2021 1666

⁶ Energiegesetz vom 30. September 2016 (EnG; SR 730.0)

⁷ AS 2024 706

⁸ AS 2025 139

gruppe zugeordnet werden. Aufgrund der im Mantelerlass vorgesehenen Änderungen im Messwesen (vgl. Ziff. 2.1.9) müssen die Betreibenden dieser Anlagen ab 2026 die Messkosten bezahlen, davon betroffen sind aktuell 390 bestehende Anlagen. Für die Abwicklung der Verrechnung ist daher die Schaffung einer neuen Kundengruppe «Einspeiser» erforderlich. Energieerzeugern und -erzeuger mit Energieverbrauch, wie z.B. Eigentümerschaften eines Einfamilienhauses mit einer PV-Anlage, die nur zeitweise Energie zurückspeist, verbleiben in den bestehenden Kundengruppen wie z.B. Basic.

Aufbau der Tarife für Elektrizität

Die Tarife für Elektrizität setzen sich aus den Elementen Energietarif, Netznutzungsentgelt, Messtarif, Systemdienstleistungen, Stromreserve, solidarisierte Kosten sowie Abgaben an den Bund und das Gemeinwesen zusammen. Die drei Komponenten Energietarif, Netznutzungsentgelt und Messtarif sind durch den Stadtrat beeinflussbar:

- **Energietarif**

Der Energietarif in der Grundversorgung beinhaltet die Beschaffungskosten für die elektrische Energie und deren (ökologische) Qualität, die Kompensation der CO₂-Emissionen für die Produkte «KlimaGold» und «KlimaSilber» sowie eine bundesrechtlich regulierte Marge zur Deckung der Vertriebskosten sowie zur Erzielung eines angemessenen Gewinns. Dieser deckt die Risiken für Beschaffung und Lieferung⁹, dient der Verzinsung des investierten Kapitals sowie der Finanzierung der Vergütung an den steuerfinanzierten Bereich¹⁰ und der Äufnung der Reserven.

Die 2023 eingeführten Stromprodukte in der Grundversorgung bleiben unverändert bestehen.¹¹

- **Netznutzungsentgelt**

Mit dem Netznutzungsentgelt werden die Kosten für die Bereitstellung des elektrischen Verteilnetzes (Transport des Stroms) entschädigt. Die Kosten decken Bau, Instandhaltung, Betrieb und Finanzierung des Verteilnetzes, so dass alle Endverbraucherinnen und -verbraucher jederzeit die von ihnen gewünschte elektrische Energie und Leistung beziehen können. Gestützt auf einen Beschluss des Regierungsrats¹² ist Stadtwerk Winterthur für das Verteilnetz in der Stadt Winterthur verantwortlich.

Die Kosten, die der Kundschaft verrechnet werden dürfen, sind bundesrechtlich geregelt und

⁹ U.a. Mehr-/Minderverbrauch der Kundschaft (Mengenrisiko) oder Ausfall der Kundschaft (Debitorenverlust und Replacementrisiko)

¹⁰ Vgl. u.a. «Finanzielle Vergütung Stadtwerk Winterthur: Festlegung der finanziellen Vergütung für das Jahr 2025 zulasten der verschiedenen Eigenwirtschaftsbetriebe» vom 25. September 2024 (Parl.-Nr. 2024.82)

¹¹ Vgl. «Stromtarife 2023 – Neugestaltung Energieprodukte für feste Endkundschaft in Winterthur» vom 25. Mai 2022 (SR.22.271-2)

¹² «168. Zuteilung der Stromnetzgebiete nach § 8a des Energiegesetzes» Regierungsratsbeschluss vom 20. Februar 2013» (RRB Nr. 168/2013)

werden den einzelnen Kundengruppen verursachergerecht zugeordnet.

Netznutzungsentgelt zahlen alle Kundinnen und Kunden, die an das elektrische Verteilnetz von Winterthur angeschlossen sind. Dies auch dann, wenn die Kundschaft über 100'000 Kilowattstunden (kWh) Energie pro Jahr¹³ verbraucht und diese von einem anderen Energieversorgungsunternehmen bezieht.

- Messtarif

Mit dem Mantelerlass sind die Kosten des Messwesens nicht mehr Teil des Netznutzungsentgelts (Art. 17a nStromVG), sondern die Netzbetreibenden müssen ab 1. Januar 2026 für das Messwesen eine separate Kostenrechnung erstellen, die jährlich der EICom vorzulegen ist. Zudem sind für die Kundschaft verursachergerechte Messtarife festzulegen. In diesem Messtarif sind sämtliche Aufwendungen für die Erfassung des Energieverbrauchs der Endverbrauchenden enthalten wie die Zähler, die Montage der Zähler, wenn nötig zusätzliche Strom- und Spannungswandler, die gesetzlich vorgeschriebene regelmässige Eichung der Zähler, die Auslesung der Daten vor Ort oder mit Fernauslesung, die Kommunikationskosten für die Fernauslesung, die Datenverarbeitung, die Validierung der Daten, die Logik für Summationen wie z.B. Zusammenschluss für Eigenverbrauch (ZEV) sowie der Unterhalt der Zähler und Systeme.

Zusätzlich erheben der Bund, die Stadt Winterthur und die Übertragungsnetzbetreiberin Swissgrid AG pro bezogene kWh Energie folgende, nicht bzw. nur begrenzt durch den Stadtrat beeinflussbare Tarife:

- Systemdienstleistungen

Ein Energieverteilnetz funktioniert nur, wenn Produktion und Verbrauch von Strom im Gleichgewicht sind. Für die Koordination des schweizerischen Übertragungsnetzes ist die Swissgrid AG¹⁴ zuständig. Mit der von den Kraftwerken durch kurzfristige Erhöhung oder Senkung der Produktionsleistung zur Verfügung gestellten Regelleistung gleicht die Swissgrid AG die Differenzen zwischen Stromproduktion und -verbrauch aus. Die Kosten für diese Systemdienstleistungen (SDL) werden den Endverbrauchenden belastet. Bis 2025 waren die Kosten der SDL Bestandteil des Netznutzungsentgelts. Der Mantelerlasses sieht jedoch vor, dass die Verteilnetzbetreibenden Rabatte für lokale Elektrizitätsgemeinschaften (LEG) gewähren müssen, ohne die Kosten für SDL einzurechnen. Um dies bei Stadtwerk Winterthur sicherzustellen, muss ab 2026 die Berechnung des Netznutzungsentgelts ohne SDL erfolgen. Die Kosten für

¹³ Kundinnen und Kunden, die mehr als 100'000 kWh/a beziehen, können ihren Energielieferanten frei wählen.

¹⁴ Swissgrid AG ist die nationale Gesellschaft, die das elektrische Übertragungsnetz mit 380'000 und 220'000 Volt betreibt. Sie ist verantwortlich für den sicheren Betrieb und die Überwachung des Netzes sowie für dessen Bau, Unterhalt, Erneuerung und Ausbau. Sie untersteht der Aufsicht der EICom.

SDL werden deshalb in der Energierechnung für die Endverbrauchenden neu separat ausgewiesen.

- Stromreserve

Bis 2025 wurden die Kosten für die Stromreserve (Wasserkraft und ergänzende Reserven; Art. 22 Abs. 2 WResV¹⁵) ebenfalls in das Netznutzungsentgelt einberechnet. Der Mantelerlass sieht aber auch für die Kosten für die Stromreserve eine gesonderte Rechnungsstellung für die Endverbrauchenden vor (Art. 12 Abs. 2 nStromVG).

Die ECom hat im Mai 2025 mit der Weisung 5/2025¹⁶ die neuen Anforderungen für die Rechnungsstellung festgelegt. Die Kosten für die Stromreserve sind ab 2026 in der jährlichen Kostenrechnung zuhanden der ECom und in der Energierechnung für die Endverbrauchenden separat auszuweisen.

- Solidarisierte Kosten

Ab 2026 wird ein Tarifizuschlag für «Solidarisierte Kosten» pro kWh eingeführt, der von der Swissgrid AG erhoben wird. Damit werden die Überbrückungshilfen für die Stahl- und Aluminiumindustrie (Art. 14^{bis} StromVG) sowie die Netzverstärkungen – verursacht durch den Ausbau von PV-Anlagen – abgegolten. Gemäss der ECom-Weisung 5/2025 betreffend Anforderungen der Rechnungsstellung sind die Tarife der solidarisierten Kosten für die Kundschaft separat auszuweisen.

- Netzzuschlag (u. a. für Einspeise- und Einmalvergütung)

Der Netzzuschlag des Bundes wird zur Förderung von Strom aus erneuerbaren Energien eingesetzt. Die Abgabe wurde vom Bundesrat per 1. Januar 2018 auf den gemäss Artikel 72 Absatz 6 EnG maximal erlaubten Betrag von 2,3 Rappen pro Kilowattstunde (Rp./kWh) festgelegt.¹⁷

- Förderprogramm Energie Winterthur (Abgabe an das Gemeinwesen)

Zur Finanzierung des Förderprogramms Energie Winterthur wird gestützt auf die Vollzugsverordnung zur Verordnung über die Abgabe von Elektrizität (VVAE¹⁸) eine Abgabe an das Gemeinwesen erhoben. Aktuell beträgt diese Abgabe 0,9 Rp./kWh bis 100'000 kWh und für jede darüber hinausgehende kWh Energie 0,6 Rp./kWh.

- Mehrwertsteuer

Der Bund erhebt auf die Lieferung von Elektrizität eine Mehrwertsteuer.¹⁹

¹⁵ Verordnung über die Errichtung einer Stromreserve für den Winter vom 25. Januar 2023 (Winterreserververordnung; WResV; SR 734.722)

¹⁶ Weisung 5/2025 der ECom «Transparente und vergleichbare Rechnungsstellung» vom 6. Mai 2025

¹⁷ AS 2017 6839

¹⁸ Vollzugsverordnung zur Verordnung über die Abgabe von Elektrizität vom 24. August 2022 (VVAE; SRS 7.6-4.2)

¹⁹ Art. 14 Ziff. 2 Mehrwertsteuerverordnung vom 27. November 2009 (MWSTV; SR 641.201)

2 Erläuterungen zur Teilrevision der Tarifordnung betreffend die Abgabe von Elektrizität (TarifO E)

Die Tarifordnung wird aus folgenden Gründen teilrevidiert:

- Anpassungen aufgrund des Mantelerlasses
- Anpassung zu den Netznutzungsentgelten und Energietarifen
- Anpassung der Tarife der temporären Netzanschlüsse
- Anpassung der Anhänge 2, 3, 4, 5 und 7 aufgrund der angepassten Tarife ab 1. Januar 2026

Es werden diejenigen Artikel erläutert, die eine materielle Änderung gegenüber der aktuellen Tarifordnung erfahren, sprachliche Verbesserungen oder eine neue Regelung beinhalten.

Entsprechend der Terminologie im StromVG (Art. 4 Abs. 1 lit. b) werden Kundinnen und Kunden, die gestützt auf Artikel 6 Absatz 2 StromVG ihren Strom von Stadtwerk Winterthur beziehen müssen, nachfolgend sowie auch in der Tarifordnung als «Endverbraucher» bezeichnet.

2.1 Tarife

2.1.1 Rückerstattung Netznutzungsentgelt bei Speichern (Art. 2 Abs. 2 TarifO E)

Der Mantelerlass sieht vor, dass Betreiberinnen und Betreibern von Speichern mit Endverbrauch auf Antrag das Netznutzungsentgelt zum massgeblichen Tarif im Zeitpunkt des Bezugs aus dem Netz zurückerstattet werden muss (Art. 14a Abs. 4 lit. a nStromVG). Die Rückerstattung erfolgt nur für die Elektrizitätsmenge, die nach dem Bezug aus dem Netz und nach der Speicherung zurückgespeist wird. Dies entspricht der aktuellen Regelung für Pumpspeicherwerke, die für das Hochpumpen von Wasser Energie benötigen und für diese Energiemengen vom Netznutzungsentgelt befreit sind. Nun gilt diese Regelung auch für stationäre und mobile Speicher mit angeschlossenen Endverbrauchern. Allerdings gilt dies nicht generell wie etwa bei den Pumpspeicherwerken, sondern nur für die Energiemenge, die nach dem Bezug aus dem Netz und der Speicherung wieder ins Netz zurückgespeist wird. Zusätzlich erfolgt die Rückerstattung ausschliesslich auf Antrag der Kundschaft. Dazu ist ein separater Zähler erforderlich, was die Erhebung eines zusätzlichen Messtarifes zur Folge hat. Stadtwerk Winterthur rechnet für das Jahr 2026 daher nicht mit einem grossen Betrag der zu leistenden Rückerstattungen.

Die Rückerstattung des Netznutzungsentgelts erfolgt gemäss Artikel 18e nStromVV auf dem durchschnittlichen Arbeitspreis der jeweiligen Kundengruppe sowie den Kosten für die SDL, die Stromreserve, den solidarisierten Kosten des Übertragungsnetzes und dem Netzzuschlag des Bundes. Für die Abgaben an das Gemeinwesen bestehen keine bundesrechtlichen Vorgaben, da die Zuständigkeit für die Festlegung dieser Abgaben bei den Gemeinden liegt. Die Stadt Winterthur legt somit selber fest, ob eine Rückerstattung auch für die Abgaben an das Gemeinwesen eingeführt wird (vgl. Ziff. 6). Die Tarifkomponenten Grundpreis, Messtarif, Leistungspreis und Blindenergie werden nicht rückerstattet.

Auf Basis der Vorgaben des Bundes hat die Branche (Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen, VSE) für die messtechnische Umsetzung das Handbuch «Speicher»²⁰ erstellt, welches die Berechnung der Rückerstattung in der Branchenempfehlung «Netznutzungsmodell für das schweizerische Verteilnetz (NNMV)»²¹ beschreibt.

Aufgrund der klaren bundesrechtlichen Regelung betreffend die Rückerstattung des Netznutzungsentgelts (Art. 18e nStromVV) wird in der TarifO E auf das Bundesrecht verwiesen. Die Schaffung spezifischer Speichertarife pro Kundengruppe ist nicht erforderlich.

Beispiel Rückerstattung Netznutzungsentgelt Speicher

Annahme: Der Speicher ist bei einer Verbrauchsstelle in der Kundengruppe Basic und hat insgesamt 500 kWh Energie aus dem Verteilnetz gespeichert. Davon werden 100 kWh zurück in das Verteilnetz gespeist.

Berechnung durchschnittlicher Arbeitstarif für Speicher:

Arbeitstarif HT bei 3'393 Stunden im Jahr	3'393 h x 11,27 Rp./kWh	= 382.39 Fr./kW
Arbeitstarif NT bei 5'367 Stunden im Jahr	5'367 h x 8,47 Rp./kWh	= <u>454.58 Fr./kW</u>
Total pro Jahr		836.97 Fr./kW
Durchschnitt bei 8'760 Stunden im Jahr	836.97 Fr./kW ÷ 8'760 h	= 0,0955 Fr./kWh
Durchschnittlicher Arbeitstarif in Rp./kWh		9,55 Rp./kWh

Rückerstattung:

Durchschn. Arbeitstarif	100 kWh	-9.55 Fr.
Stromreserve	100 kWh	-0.41 Fr.
Solidarisierte Kosten	100 kWh	-0.05 Fr.
Systemdienstleistungen	100 kWh	-0.27 Fr.
Netzzuschlag Bund	100 kWh	-2.30 Fr.
Förderprogramm Winterthur	100 kWh	<u>-0.90 Fr.</u>
Total Rückerstattung		<u>-13.48 Fr.</u>

2.1.2 Rabatte Netznutzungsentgelt für lokale Elektrizitätsgemeinschaften (LEG)

(Art. 2 Abs. 3 TarifO E)

Der Mantelerlass sieht die Möglichkeit der Bildung von lokalen Elektrizitätsgemeinschaften (LEG) vor (Art. 17d f. nStromVG). Damit können sich in räumlicher Nähe befindende Energieproduzenten und Endverbraucher zusammenschliessen und die selbst erzeugte Energie innerhalb dieser Gemeinschaft absetzen. Den Preis für die selbst erzeugte LEG-Energie legt die Gemeinschaft

²⁰ Branchenhandbuch des VSE «Speicher» vom 19. Mai 2025 (HBSP – CH 2025)

²¹ Branchenempfehlung des VSE «Netznutzungsmodell für das schweizerische Verteilnetz» vom 27. Juni 2025 (NNMV – CH 2025)

selber fest. Das öffentliche Verteilnetz darf für die Verteilung der selbst erzeugten LEG-Energie genutzt werden. Für die Inanspruchnahme des öffentlichen Verteilnetzes sieht der Mantelerlass bei einer LEG vor, auf der selbst erzeugten Energie mit Verteilung auf der gleichen Netzebene²² einen Rabatt auf dem Netznutzungsentgelt von 40 Prozent zu gewähren. Erfolgt die Verteilung auf verschiedenen Netzebenen, reduziert sich der Rabatt auf 20 Prozent.

Der Rabatt ist abschliessend auf Bundesebene festgelegt. Gestützt hierauf wurde vom VSE die Branchenempfehlung «Lokale Elektrizitätsgemeinschaften (LEG)»²³ erlassen und darin die Rabattierung vereinheitlicht. Der Rabatt erfolgt auf allen Tarifelementen des Netznutzungsentgelts. Die Kosten für SDL, Stromreserve, solidarisierte Kosten des Übertragungsnetzes, Messtarife, Netzzuschlag des Bundes und Abgaben an das Gemeinwesen sind von der Rabattierung ausgeschlossen.

Aufgrund der klaren bundesrechtlichen Regelung (Art. 17e Abs. 3 nStromVG i.V.m. Art. 19h nStromVV) wird in der TarifO E auf das Bundesrecht verwiesen. Die Schaffung spezifischer LEG-Tarife pro Kundengruppe ist nicht erforderlich.

Beispiel für LEG-Rabatt auf gleicher Netzebene

Annahme: Die Verbrauchsstelle eines Endverbrauchers ist der Kundengruppe Basic zugeordnet und bezieht insgesamt 1000 kWh Energie aus dem Verteilnetz. Davon werden 250 kWh aus einer LEG der Netzebene 7 bezogen, worauf ein Rabatt von 40 Prozent auf dem Netznutzungsentgelt gewährt wird.

Anteil LEG-Energie:

Energie Gesamtbezug:	1000 kWh
davon Energie aus LEG:	250 kWh
Anteil LEG-Energie	25 %

Rabatt auf dem Netznutzungsentgelt in Prozent:

Anteil LEG-Energie 25 Prozent multipliziert mit dem Rabatt von 40 Prozent gemäss StromVV	
LEG-Rabatt Netznutzung	10 %

²² Das gesamte Stromnetz mit seinen Spannungs- und Transformationsebenen wird in der Schweiz in sieben Netzebenen (NE) eingeteilt. Netzebene 1 ist die höchste Spannungsebene, Netzebene 7 ist die niedrigste Spannungsebene. Die Netzebenen 2, 4 und 6 bilden die Transformationsebenen. Dies bedeutet, dass der Strom ab NE1 (Höchstspannung 220'000 Volt) via NE2 (Transformator) heruntertransformiert wird in NE3 (Hochspannung 110'000 Volt) usw. (s. auch <https://www.swissgrid.ch/de/home/operation/power-grid/grid-levels.html>).

Stadtwerk Winterthur ist auf NE3 (Hochspannung 110'000 Volt), NE5 (Mittelspannung 11'300 Volt) und NE7 (Niederspannung 400 Volt) tätig und betreibt die dazwischenliegenden Transformatorstationen (NE4 und NE6).

²³ Branchenempfehlung «Lokale Elektrizitätsgemeinschaften (LEG)» vom 27. Juni 2025 (BD LEG-CH 2025)

Netznutzungsentgelt:		
Grundpreis pro Monat		2.70 Fr.
Arbeitstarif HT	700 kWh	78.89 Fr.
Arbeitstarif NT	300 kWh	25.41 Fr.
Total Netznutzung		<u>107.00 Fr.</u>
LEG-Rabatt Netznutzung von	10 %	<u>-10.70 Fr.</u>
Total Netznutzung mit Rabatt		<u>96.30 Fr.</u>

Beispiel für LEG-Rabatt auf unterschiedlichen Netzebenen

Annahme: Die Verbrauchsstelle eines Endverbrauchers ist der Kundengruppe Profil zugeordnet und bezieht insgesamt 50'000 kWh Energie aus dem Verteilnetz. Davon werden 10'000 kWh aus einer LEG der Netzebenen 5 und 7 bezogen, worauf ein Rabatt von 20 Prozent auf dem Netznutzungsentgelt gewährt wird.

Anteil LEG-Energie:

Energie Gesamtbezug	50'000 kWh
davon Energie aus LEG	10'000 kWh
Anteil LEG-Energie	20 %

Rabatt auf dem Netznutzungsentgelt in Prozent:

Anteil LEG-Energie von 20 Prozent multipliziert mit dem Rabatt von 20 Prozent gemäss StromVV

LEG-Rabatt Netznutzung	4 %
------------------------	-----

Netznutzungsentgelt:

Grundpreis pro Monat		35.70 Fr.
Arbeitstarif HT	30'000 kWh	1'833.00 Fr.
Arbeitstarif NT	20'000 kWh	1'064.00 Fr.
Leistungspreis Monatsspitze	25 kW	387.50 Fr.
Total Netznutzung		<u>3'320.20 Fr.</u>
LEG-Rabatt Netznutzung von	4 %	<u>-132.81 Fr.</u>
Total Netznutzung mit Rabatt		<u>3'187.39 Fr.</u>

2.1.3 Netzstabilität Schweiz (Art. 3b TarifO E)

Bis 2025 wurden die Kosten für SDL und Stromreserve in das Netznutzungsentgelt einberechnet. Aufgrund der Änderungen durch den Mantelerlass werden diese Tarifanteile der Kundschaft ab 2026 separat verrechnet und daher in der TarifO E in einem eigenen Artikel geregelt.

Zur besseren Vergleichbarkeit mit den Vorjahren werden die Kosten für SDL und Stromreserve in den nachfolgenden Tabellen und Grafiken (S. 14 ff) weiterhin in das Netznutzungsentgelt integriert.

- Systemdienstleistungen der Swissgrid AG (Art. 3b Abs. 1 lit. a)
Die Swissgrid AG ist verantwortlich für die Bereitstellung und das Erbringen von Systemdienstleistungen (SDL). Der Tarif für SDL sinkt von 0,55 Rp./kWh auf 0,27 Rp./kWh²⁴, was eine Kostensenkung von rund 1,4 Millionen Franken bedeutet.
- Stromreserven der Swissgrid AG (Art. 3b Abs. 1 lit. b)
Der Bundesrat hat gestützt auf die Winterreserveverordnung zur Verhinderung einer Strom-Mangellage die Swissgrid AG beauftragt, Massnahmen zu ergreifen (u.a. die Durchführung von Ausschreibungen für die jährliche Wasserkraftreserve, von Reservekraftwerken [z.B. Gaskraftwerk Birr bis Ende 2026] und von Notstromaggregaten zur Abdeckung von Lücken in der Stromversorgung). Der Tarif für diese Stromreserve steigt von 0,23 Rp./kWh auf 0,41 Rp./kWh, sodass die Kosten insgesamt um 0,9 Millionen Franken höher ausfallen.
- Solidarisierte Kosten der Swissgrid AG (Art. 3b Abs. 1 lit. c)
Der neue Tarifzuschlag «Solidarisierte Kosten» wird ab 2026 von der Swissgrid AG erhoben. In diesen Kosten sind die Überbrückungshilfen für die Stahl- und Aluminiumindustrie (Art. 14^{bis} StromVG) sowie die Netzverstärkungen – verursacht durch den Ausbau von PV-Anlagen (Art. 15b StromVG) – enthalten. Der Zuschlag beträgt 0,05 Rp./kWh. Dies verursacht Kosten von 0,25 Millionen Franken.

2.1.4 Kundengruppen (Art. 4 Abs. 1 und 2 TarifO E)

Sprachliche Anpassung Periodizität der Verrechnung der Kundengruppe Basic (Art. 4 Abs. 1 lit. b):

Die Rechnungsstellung an die Kundschaft der Kundengruppe Basic erfolgt alle drei Monate. Dabei wird die Verrechnung der 68'500 Basic-Verbrauchsstellen gleichmässig über das Jahr verteilt. Die Verrechnung erfolgt somit nicht quartalsweise, sondern «alle drei Monate».

Sprachliche Anpassung Kundengruppe Öffentliche Beleuchtung (Art. 4 Abs. 1 lit. e):

Für die Einteilung einer Verbrauchsstelle in die Kundengruppe Öffentliche Beleuchtung ist die Menge der verbrauchten Energie nicht relevant. Das bisher aufgeführte Kriterium «ohne

²⁴ «Tarife von Swissgrid AG 2026 günstiger, steigende solidarisierte Kosten durch Vorgaben des Bundes»; Medienmitteilung der Swissgrid AG vom 17. März 2025; Quelle: <https://www.swissgrid.ch/de/home/newsroom/newsfeed/20250317-01.html> (besucht am 06.08.2025)

Mengenbeschränkung» ist überflüssig und wird ohne inhaltliche Änderung gelöscht. Zudem erfolgt die Verrechnung nicht «quartalsweise», sondern «alle drei Monate».

Neue Kundengruppe Einspeiser (Art. 4 Abs. 1 lit. h und Abs. 2):

Bis Ende 2025 sind die Messkosten noch Teil des Netznutzungsentgelts und bilden zusammen mit den administrativen Kosten den Grundpreis. Für Energieerzeugungsanlagen, die nur für den Anlagenbetrieb einen Energieverbrauch aufweisen, wird seit 2021 kein Grundpreis mehr erhoben; sie sind somit von den administrativen Kosten befreit. Gemäss dem Mantelerlass wird neu jedoch ein verursachergerechter Messtarif pro Messpunkt erhoben (Art. 17a Abs. 3 nStromVG). Damit wird ab 2026 auch bei Energieerzeugungsanlagen ohne Eigenverbrauch oder bei Speichern ein Messtarif verrechnet (vgl. Ziff. 2.1.9).

Für die Handhabung der Verrechnung wird eine separate Kundengruppe gebildet mit einer Verrechnungsperiodizität von drei Monaten. Die Zuteilung in die Kundengruppe Einspeiser basiert nicht auf dem Jahresverbrauch (Art. 4 Abs. 2).

2.1.5 Netznutzungsentgelt (Art. 7 und Anhang 2 TarifO E)

Das Netznutzungsentgelt wird gestützt auf die Artikel 23, 30 und 32 VAE sowie die bundesrechtlichen Vorgaben für ein Kalenderjahr (1.1. – 31.12.) festgelegt.

Einflussfaktoren und deren Auswirkungen auf das Netznutzungsentgelt für das Jahr 2026

Die Kalkulation des Netznutzungsentgelts erfolgt nach den verbindlichen Vorgaben und zwingenden Bestimmungen der EICom. Die anrechenbaren Kosten für die Netznutzung werden durch verschiedene Faktoren bestimmt. Sämtliche nachfolgend aufgeführten Veränderungen werden vollumfänglich in das Netznutzungsentgelt eingerechnet:

- **Kapitalkosten**

Der WACC²⁵ wird gemäss Artikel 13 Absatz 3^{bis} StromVV jährlich durch das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) aufgrund der Berechnungen des Bundesamts für Energie (BFE) und nach Konsultation der EICom festgelegt. Für das Jahr 2026 wird der WACC von aktuell 3,98 Prozent auf 3,43 Prozent gesenkt.²⁶ Dadurch sinken die Kosten der kalkulatorischen Zinsen des Verteilnetzes um 1,3 Millionen Franken.

- **Betriebskosten**

Die Kosten des Netzbetreibers (Stadtwerk Winterthur) für die Planung, für den Betrieb sowie für den Unterhalt des Netzes sind Teil der Betriebskosten und haben einen grossen Einfluss auf die Netznutzungsentgelte. Die Betriebskosten des Netzes von Stadtwerk Winterthur steigen gegenüber 2025 um 1 Million Franken. Dies ist auf mehrere Faktoren wie steigende

²⁵ WACC: Weighted Average Cost of Capital (gewichtete durchschnittliche Kapitalkosten)

²⁶ BBI 2025 592

Materialkosten, höhere Personalkosten²⁷ oder die Einführung einer schweizweiten standardisierten Cybersicherheit für Verteilnetze (IKT-Minimalstandard²⁸) zurückzuführen. Zusätzliche Aufgaben, die im Mantelerlass festgelegt sind, wie z.B. lokale Elektrizitätsgemeinschaften (LEG), virtuelle Zusammenschlüsse zum Eigenverbrauch (vZEV) und die Rückerstattung des Netznutzungsentgelts bei Speichern erhöhen die Komplexität und Aufwände von Stadtwerk Winterthur.

- Wirkverluste

Jede Komponente für den Transport der Energie (u.a. Kabel, Transformatoren, Verteilkabinen) vom Kraftwerk bis zum Endverbraucher verzeichnet kleine Verluste (Wirkverluste). Folglich muss Stadtwerk Winterthur etwas mehr Energie einkaufen als letztlich durch die Endverbraucher verbraucht und bezahlt wird (rund 2 %). Aufgrund der sinkenden Preise an den europäischen Strommärkten sinken auch die Beschaffungskosten für die Wirkverluste um 0,4 Millionen Franken.

- Netznutzung für das Vorliegernetz der Axpo

Die Vorliegernetze transportieren den Strom von den Kraftwerken bis an die Winterthurer Stadtgrenzen. Dort wird der Strom in das Verteilnetz von Stadtwerk Winterthur eingespeist und an die Endverbraucher verteilt. Für die Nutzung der Vorliegernetze sind Netznutzungsentgelte zu entrichten. Die Tarife der Swissgrid AG werden von der Axpo an Stadtwerk Winterthur weiterverrechnet. Die Axpo hat die Tarife 2026 für das Vorliegernetz um durchschnittlich 5 Prozent gesenkt. Dies hat eine Reduktion der Kosten in der Höhe von 0,65 Millionen Franken zur Folge.

- Mess- und Informationswesen

Die Kosten für das Mess- und Informationswesen werden ab 2026 mit einem separaten Messstarif der Kundschaft verrechnet und in Ziffer 2.1.9 beschrieben. Für die Vergleichbarkeit mit dem Vorjahr ist im nachfolgenden Diagramm (S. 14) das Messwesen mit einem Kostenanstieg von 0,9 Millionen Franken aufgeführt.

- Verwaltung

Die Verwaltungskosten beinhalten insbesondere Umlagen der Stadt, Umlagen von Stadtwerk Winterthur für interne Leistungen, Kosten für den hoheitlichen Teil der Installationskontrolle etc. Diese Kosten sinken gegenüber dem Vorjahr um 0,3 Millionen Franken.

- Deckungsdifferenz Netzkosten

Als «Deckungsdifferenz Netzkosten» wird die in der Nachkalkulation ermittelte Differenz zwischen den tatsächlich regulatorisch anrechenbaren Netzkosten (Ist-Kosten) und den tatsächlich erzielten Erlösen (Ist-Erlöse) während eines Jahres bezeichnet (Art. 18a Abs. 1 StromVV).

²⁷ Lohnmassnahmen der Stadt Winterthur SR.24.837-1

²⁸ Branchenhandbuch des VSE «Grundschutz für «Operational Technology» in der Stromversorgung» (OT-SCTY)

Die Deckungsdifferenz darf nach den Vorgaben der Rechnungslegung gemäss HRM2 im Kanton Zürich explizit nicht gebucht werden, stellt aber einen Betrag in der ECom-Kostenrechnung dar²⁹.

Eine negative Deckungsdifferenz bedeutet, dass Stadtwerk Winterthur den Endverbrauchern nicht sämtliche Aufwendungen für die Netznutzung weiterverrechnet hat und diese Kosten in den Folgejahren nachfordern muss. Die Regulierungsbehörde ECom verlangt den Abbau innerhalb der nachfolgenden drei Jahre, eine Äufnung negativer Deckungsdifferenzen über weitere Jahre ist nicht möglich (Weisung 03/2024 ECom³⁰). In den letzten Jahren ist der Umsatz teilweise geringer als geplant ausgefallen und damit die Unterdeckung angestiegen. Der geringere Umsatz ist insbesondere auf den stark steigenden Zubau von PV-Anlagen zurückzuführen. Liegenschaften mit einer PV-Anlage beziehen aufgrund der teilweisen Eigenversorgung (Solarstrom) deutlich weniger Energie aus dem Netz, wodurch die durch das Netz geleitete Energiemenge und folglich die Einnahmen aus dem Netznutzungsentgelt abnehmen. Im Jahr 2026 wird ein Drittel der Unterdeckung bzw. 3,5 Millionen Franken der aus den Vorjahren resultierenden Unterdeckung mittels höherer Netznutzungsentgelte abgebaut. Im Vergleich zu 2025 entstehen damit Minderkosten von 0,5 Millionen Franken.

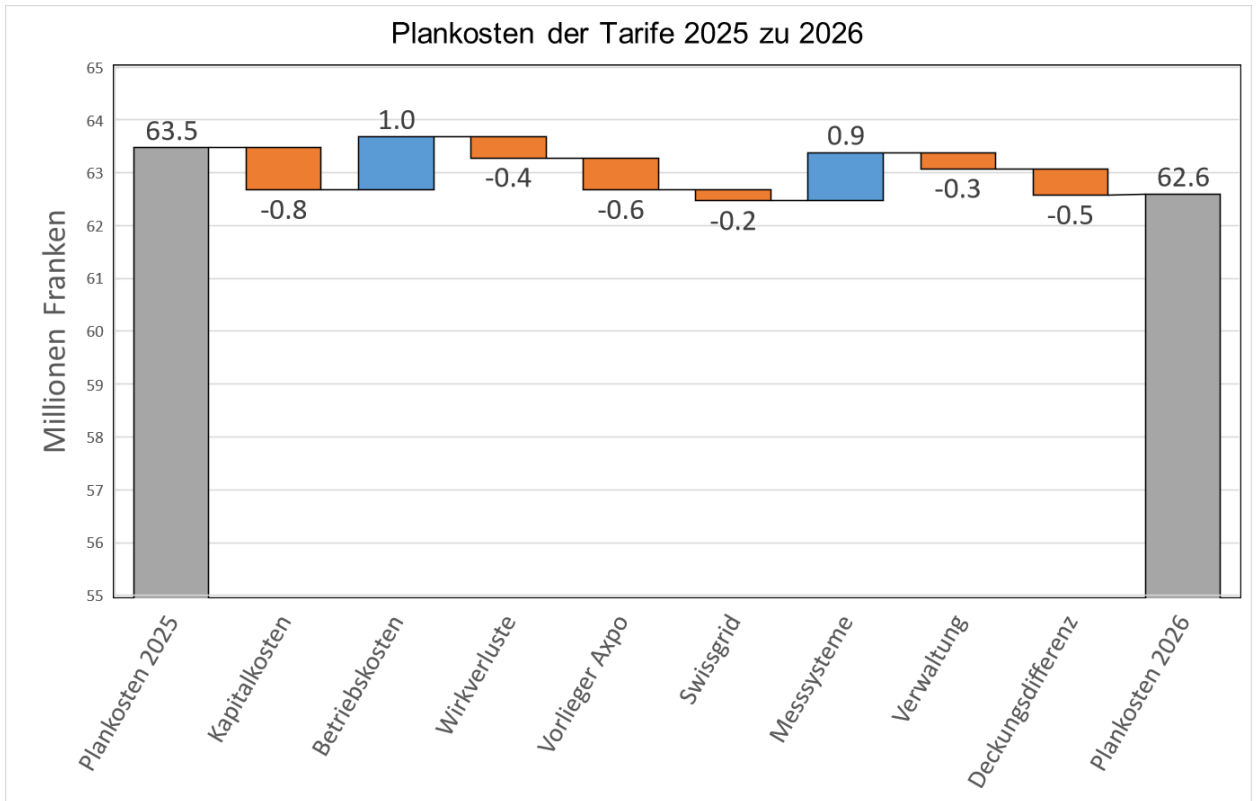
Plankosten Netznutzungsentgelt für das Jahr 2026

Für eine Vergleichbarkeit zum Vorjahr werden in den nachfolgenden Tabellen und der Grafik die Messkosten und die Kosten für die Swissgrid AG im Netznutzungsentgelt mitberücksichtigt.

Die Tarife der Netznutzung einschliesslich der Kosten für das Messwesen und der SDL (vgl. Aufzählung nachfolgend) sinken gegenüber dem Vorjahr im Durchschnittspreis aller Kundengruppen um 2,7 Prozent. Folgende Einflussfaktoren begründen die Senkung der Tarife für das Jahr 2026 gegenüber dem Vorjahr:

²⁹ Die Berücksichtigung der Erlöse und Kosten weist Unterschiede zwischen der ECom-Rechnung und HRM2 auf. Somit sind die Ergebnisse dieser verschiedenen Rechnungslegungsmodelle nie identisch.

³⁰ «Deckungsdifferenzen Netz und Energie aus den Vorjahren»; Weisung 03/2024 der ECom vom 5. März 2024 mit Anpassungen an den Mantelerlass vom 4. Februar 2025;
Quelle: <https://www.elcom.admin.ch/elcom/de/home/dokumentation/weisungen.html> (besucht am 07.07.2025)



Einflussfaktoren auf die Tarife der Netznutzung 2026

Veränderung gegenüber Tarife 2025	Gründe für die Veränderung
- 0,8 Millionen Franken	tiefere Kapitalkosten (Senkung WACC-Zins)
+ 1,0 Millionen Franken	gestiegene Betriebskosten
- 0,4 Millionen Franken	tiefere Energiekosten zum Ausgleich der Wirkverluste
- 0,6 Millionen Franken	tiefere Kosten des vorgelagerten Verteilnetzes Axpo
- 0,2 Millionen Franken	tiefere Kosten der Swissgrid AG für SDL, Stromreserve und solidarisierte Kosten
+ 0,9 Millionen Franken	höhere Kosten für das Messwesen
- 0,3 Millionen Franken	tiefere Kosten in der Verwaltung
- 0,5 Millionen Franken	tieferer Abbau negative Deckungsdifferenzen
- 0,9 Millionen Franken	gesamthafte Veränderung gegenüber 2025

Netznutzung: Einflussfaktoren auf die Tarife 2026

Die Tarifsenkung wird auf alle Kundengruppen verteilt.

Kundengruppe Kleinanschlüsse

Kleinanschlüsse sind ungemessene Anlagen (Endverbraucher) wie beispielsweise Antennenverstärker. Neu werden die Tarifelemente, die von der Swissgrid AG erhoben werden, separat in der Energierechnung für die Kundschaft ausgewiesen.

Grundpreis in Fr./Monat	Tarif 2024	Tarif 2025	Tarif 2026
Anschlussleistung bis 500 Watt (W)	5.50	5.50	5.50

Arbeitspreis	Tarif 2024	Tarif 2025	Tarif 2026
Einfachtarif in Rp./kWh	14,50	14,00	13,25
Systemdienstleistung SDL	-	-	0,27
Stromreserve	-	-	0,41
Solidarisierte Kosten	-	-	0,05

Kundengruppe Basic

Die Kundengruppe Basic ist die Standard-Kundengruppe von Stadtwerk Winterthur mit einem Jahresverbrauch bis 50'000 kWh. Rund 97 Prozent aller Endverbraucher sind dieser Kundengruppe zugeordnet. Die Veränderung der Tarife der Kundengruppe Basic beträgt über alle Kunden betrachtet -0,3 Prozent und liegt damit unter der durchschnittlichen Senkung des Netznutzungsentgelts von 2,7 Prozent.

Die Anpassung wird auf dem Hochtarif des Arbeitspreises vorgenommen. Der verstärkte Zubau von Photovoltaikanlagen führt dazu, dass – insbesondere im Sommerhalbjahr – während der Hochtarifzeiten vermehrt genügend Energie vorhanden ist und damit eine geringere Differenz zwischen Hoch- und Niedertarif gerechtfertigt scheint.

Neu werden die Tarifelemente, die von der Swissgrid AG erhoben werden, separat in der Energierechnung für die Kundschaft ausgewiesen.

Preis in Fr./Monat	Tarif 2024	Tarif 2025	Tarif 2026
Grundpreis	10.00	10.00	2.70
Grundpreis Einfachtarif	6.50	7.00	2.70

Preis in Rp./kWh	Tarif 2024	Tarif 2025	Tarif 2026
Hochtarif ³¹	14,10	12,40	11,27
Niedertarif	9,40	9,20	8,47
Einfachtarif	14,50	12,00	9,67
<i>Systemdienstleistung SDL</i>	-	-	0,27
<i>Stromreserve</i>	-	-	0,41
<i>Solidarisierte Kosten</i>	-	-	0,05

Kundengruppe Profil

Die durchschnittliche Senkung der Tarife für die Kundengruppe Profil beträgt 0,9 Prozent und liegt unterhalb der durchschnittlichen Senkung des Netznutzungsentgelts von 2,7 Prozent. Die Senkung wird auf dem Hochtarif des Arbeitspreises vorgenommen (verstärkter Zubau von Photovoltaikanlagen). Neu werden die Tarifelemente, die von der Swissgrid AG erhoben werden, separat in der Energierechnung für die Kundschaft ausgewiesen.

Preis in Fr./Monat	Tarif 2024	Tarif 2025	Tarif 2026
Grundpreis	50.00	50.00	35.70

Preis in Rp./kWh	Tarif 2024	Tarif 2025	Tarif 2026
Hochtarif	7,80	6,85	6,11
Niedertarif	7,00	6,05	5,32
<i>Systemdienstleistung SDL</i>	-	-	0,27
<i>Stromreserve</i>	-	-	0,41
<i>Solidarisierte Kosten</i>	-	-	0,05

Leistungspreis in Fr./kW/Monat	Tarif 2024	Tarif 2025	Tarif 2026
Leistungspreis	15.50	15.50	15.50

Blindstrom-Mehrbezug in Rp./kvarh ³²	Tarif 2024	Tarif 2025	Tarif 2026
Blindenergie	5,63	5,63	5,63

³¹ Hochtarif: Montag bis Freitag, 7 bis 20 Uhr; Niedertarif: alle übrigen Zeiten; Einfachtarif: für die Endverbraucher, deren Zähler die Hoch- und Niedertarife nicht ausweisen können.

³² Kilovoltampere reaktiv Stunden (kvarh) ist die Masseinheit für Blindenergie

Kundengruppe Profil GK

Die durchschnittliche Tarifsenkung in der Kundengruppe Profil GK beträgt 0,8 Prozent und liegt damit unter der durchschnittlichen Senkung des Netznutzungsentgelts von 2,7 Prozent. Die Senkung wird auf dem Hochtarif des Arbeitspreises vorgenommen (verstärkter Zubau von Photovoltaikanlagen). Neu werden die Tarifelemente, die von der Swissgrid AG erhoben werden, separat in der Energierechnung für die Kundschaft ausgewiesen.

Preis in Fr./Monat	Tarif 2024	Tarif 2025	Tarif 2026
Grundpreis	50.00	50.00	35.70

Preis in Rp./kWh	Tarif 2024	Tarif 2025	Tarif 2026
Hochtarif	7,40	6,20	5,32
Niedertarif	6,60	5,60	4,87
Systemdienstleistung SDL	-	-	0,27
Stromreserve	-	-	0,41
Solidarisierte Kosten	-	-	0,05

Leistungspreis in Fr./kW/Monat	Tarif 2024	Tarif 2025	Tarif 2026
Leistungspreis	16.00	17.00	17.00

Blindstrom-Mehrbezug in Rp./kvarh	Tarif 2024	Tarif 2025	Tarif 2026
Blindenergie	5,63	5,63	5,63

Kundengruppe Öffentliche Beleuchtung

Die durchschnittliche Senkung der Tarife für die Kundengruppe Öffentliche Beleuchtung beträgt 0,3 Prozent und liegt damit unter der durchschnittlichen Senkung des Netznutzungsentgelts von 2,7 Prozent. Neu werden die Tarifelemente, die von der Swissgrid AG erhoben werden, separat in der Energierechnung für die Kundschaft ausgewiesen.

Preis in Fr./Monat	Tarif 2024	Tarif 2025	Tarif 2026
Grundpreis	10.00	10.00	2.70

Preis in Rp./kWh	Tarif 2024	Tarif 2025	Tarif 2026
Einfachtarif	11,20	10,40	9,61
Systemdienstleistung SDL	-	-	0,27
Stromreserve	-	-	0,41
Solidarisierte Kosten	-	-	0,05

Kundengruppe Profil Plus (Mittelspannungskundschaft)

Die Tarifsenkung beträgt 9,5 Prozent und liegt damit über der durchschnittlichen Senkung des Netznutzungsentgelts von 2,7 Prozent. Die massgeblichen Minderkosten für die Vorliegernetze (Axpo und Swissgrid AG) sowie die Wirkverluste im Netz pro bezogene kWh fallen bei der Kundengruppe Profil Plus verhältnismässig stärker ins Gewicht als beispielsweise bei der Haushaltskundschaft der Kundengruppe Basic. Ebenfalls hat der Abbau der Deckungsdifferenzen einen Einfluss, da die Unterdeckung in der Netzebene 5 (Mittelspannung 11'300 Volt) kleiner ist als in

der Netzebene 7 (Niederspannung 400 Volt). Neu werden die Tarifelemente, die von der Swissgrid AG erhoben werden, separat in der Energierechnung für die Kundschaft ausgewiesen.

Preis in Fr./Monat	Tarif 2024	Tarif 2025	Tarif 2026
Grundpreis	90.00	90.00	38.00

Preis in Rp./kWh	Tarif 2024	Tarif 2025	Tarif 2026
Hochtarif	6,80	5,60	4,17
Niedertarif	5,70	4,90	3,77
Systemdienstleistung SDL	-	-	0,27
Stromreserve	-	-	0,41
Solidarisierte Kosten	-	-	0,05

Leistungspreis in Fr./kW/Monat	Tarif 2024	Tarif 2025	Tarif 2026
Leistungspreis	10.00	12.00	12.00

Blindstrom-Mehrbezug in Rp./kvarh	Tarif 2024	Tarif 2025	Tarif 2026
Blindenergie	5,63	5,63	5,63

2.1.6 Preise für die Lieferung elektrischer Energie (Art. 8 sowie Anhang 3 TarifO E)

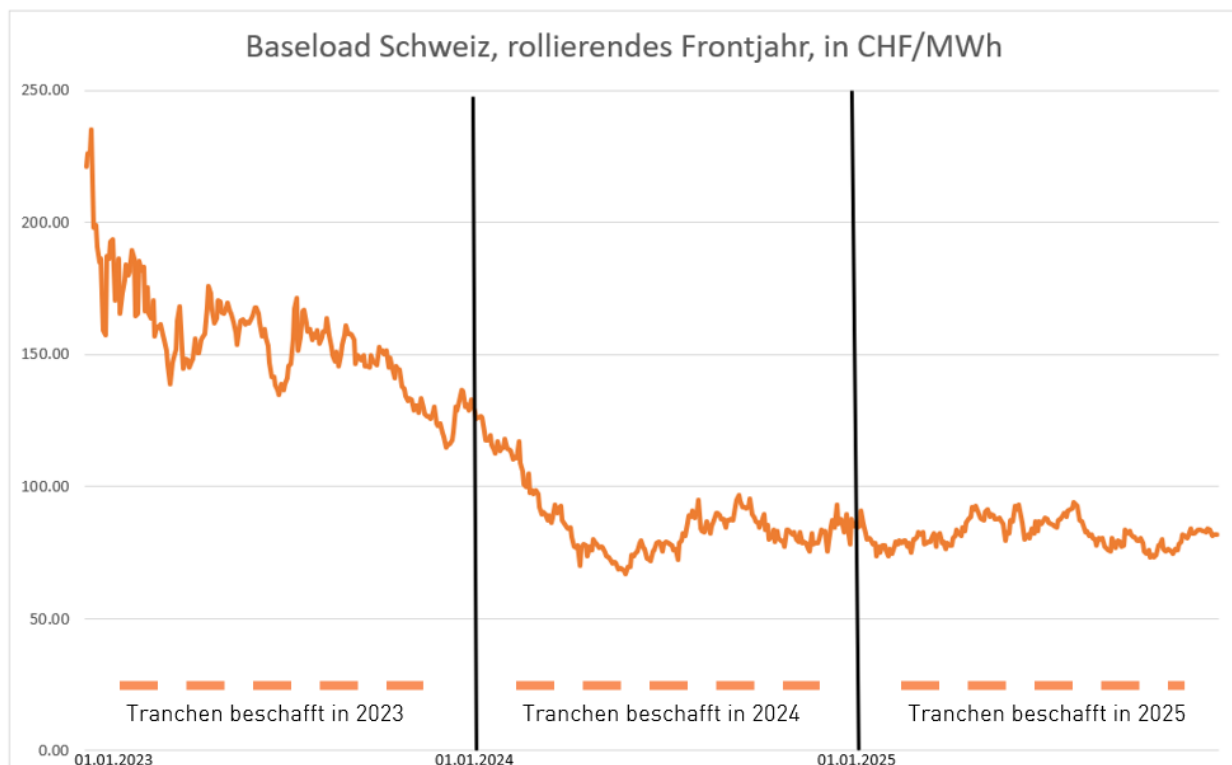
Die Tarife für elektrische Energie werden gestützt auf die Artikel 30 und 33 VAE und die bundesrechtlichen Vorgaben für ein Kalenderjahr (1.1. – 31.12.) festgelegt.

Einflussfaktoren auf die Tarife für elektrische Energie

- Strompreise

Gestützt auf die stadträtlichen Vorgaben betreffend Energiebeschaffung³³ kauft Stadtwerk Winterthur den Strom jeweils gestaffelt über drei Jahre hinweg am Markt ein. Die Tarife für das Jahr 2026 setzen sich somit aus den Marktpreisen der Jahre 2023, 2024 und 2025 zusammen. Die hohen Beschaffungspreise des Jahres 2023 haben somit weiterhin einen Effekt auf die Energietarife in Winterthur.

³³ Vgl. «Beschaffung von elektrischer Energie und Gas sowie damit zusammenhängenden Produkten durch Stadtwerk Winterthur; Grundlagen und Strategisches Portfolio- und Risikomanagement zur strukturierten Energiebeschaffung» vom 24. November 2021 (SR.21.889-1)



Die Strompreise haben sich in den letzten drei Jahren im Vergleich zu den Extremjahren 2022 (Ukrainekonflikt) und 2023 (Energiemangellage) etwas normalisiert. Der bis zum Frühjahr 2024 anhaltende Rückgang des Preisniveaus (vgl. vorgängige Grafik) an den Handelsmärkten ist in eine Seitwärtsbewegung mit beträchtlicher Volatilität übergegangen. Das tiefe Preisniveau wie vor den Krisenjahren wurde jedoch bis jetzt nicht erreicht. Die erwähnten Schwankungen sind auf mehrere Einflussfaktoren zurückzuführen: Zum einen führte die sogenannte «Dunkelflaute» (wenig Solar- und Windeinspeisung gleichzeitig) in den Wintermonaten 2024 zu Preisspitzen. Zum anderen gab es infolge des eskalierten Konflikts zwischen Israel und Iran zeitlich begrenzte Preisausschläge nach oben. Seit über einem Jahr produzieren die französischen Kernkraftwerke hingegen in gewohntem Umfang Strom, was der Preisstabilität diente. Die weitere Entwicklung der Strompreise wird stark von der weltpolitischen Situation (Nahost- und Ukrainekonflikt) abhängen. Da weiterhin Gaskraftwerke zur Abdeckung von Spitzenlasten in Europa zum Einsatz kommen, hat die Sicherstellung der Gaslieferung nach Europa (v.a. aus Norwegen und LNG³⁴-Lieferungen) sowie deren Preisentwicklung einen grossen Einfluss auf die künftige Strompreisbildung.

³⁴ Liquefied Natural Gas (LNG) ist verflüssigtes Erdgas und ermöglicht den Transport von Erdgas über grosse Entfernungen ohne Nutzung von Gasnetzen.

- **Herkunftsnachweise**

Die Preise für die Herkunftsnachweise haben in den letzten drei Jahren denselben Verlauf wie die Strompreise genommen und sind gesunken. Für das Tarifjahr 2026 wirken sich noch die höheren Preise durch den Ukraine Konflikt und die schneearmen Winter verbunden mit tieferen Speicherständen in den Schweizer Stauseen aus.

- **Deckungsdifferenz Energie**

Als «Deckungsdifferenz Energie» wird die in der Nachkalkulation ermittelte Differenz zwischen den tatsächlich regulatorisch anrechenbaren Energiekosten (Ist-Kosten) und den tatsächlich erzielten Erlösen (Ist-Erlöse) während eines Jahres bezeichnet (Art. 4d Abs. 1 StromVV). Die Deckungsdifferenz darf nach den Vorgaben der Rechnungslegung gemäss HRM2 im Kanton Zürich explizit nicht gebucht werden, stellt aber einen Betrag in der ECom-Kostenrechnung dar.

Eine negative Deckungsdifferenz bedeutet, dass Stadtwerk Winterthur den Endverbrauchern nicht sämtliche Aufwendungen für die Energie in Rechnung gestellt hat und diese Kosten in den Folgejahren bei der Kundschaft nachfordern muss. Die Regulierungsbehörde ECom verlangt den Abbau innerhalb von drei Jahren, eine Öffnung negativer Deckungsdifferenzen über weitere Jahre ist nicht möglich (Weisung 03/2024 ECom).

Durch die Korrektur, dass der Strom der Kehrichtverwertungsanlage nicht mehr zu Marktpreisen sondern zu Gestehungskosten vergütet wird und die Hochpreisphase im Krisenjahr 2022 hat sich eine negative Deckungsdifferenz Energie gebildet. Für das Tarifjahr 2026 wird nach Verzinsung und unter Berücksichtigung der Nachkalkulation für das Tarifjahr 2024 (positive Deckungsdifferenz von Fr. 2,2 Mio.) ein Drittel bzw. 5,9 Millionen Franken mittels höherer Energietarife abgebaut.

- **Kosten für Energieeffizienzmassnahmen**

Gestützt auf die Regelungen des Mantelerlasses haben Elektrizitätslieferanten neu den Nachweis zu erbringen, dass bei Endverbrauchern Massnahmen für die Stromeffizienz umgesetzt wurden (z.B. Einbau von effizienteren Haushaltsgeräten). Dazu hat der Bund Zielvorgaben für Effizienzsteigerungen vorgegeben, welche die Elektrizitätslieferanten zu erreichen haben. Um die neuen Vorgaben zu erfüllen und die Endverbraucher zum Kauf von effizienten Geräten und Anlagen zu motivieren, sind durch die Elektrizitätslieferanten finanzielle Anreize zu schaffen. Die entstehenden Kosten für diese Anreize können über den Energietarif anteilig an die Kundschaft in der Grundversorgung weitergegeben werden (vgl. Art. 4d StromVV). Dies bedeutet einen Aufschlag der Energietarife von 0,15 Rp./kWh.

- **Kosten für Ausgleichsenergie**

Im Stromnetz kann Energie nicht gespeichert werden. Daher muss jederzeit genügend Stromproduktion für den Stromverbrauch zur Verfügung stehen. Dazu ermittelt Stadtwerk Winterthur für den Folgetag eine viertelstündliche Prognose über den erwarteten Stromverbrauch bzw.

die Stromproduktion. Abweichungen von diesen Prognosen z.B. in Folge von spontanen Wetterschwüngen (beispielsweise bei Gewitter) müssen von der Swissgrid AG mit Ausgleichsenergie kompensiert werden. Die Swissgrid AG reicht diese Kosten an die Energieversorgungsunternehmen weiter. Die volatile Stromproduktion aus erneuerbaren Energien wie Wind und Sonne führt zunehmend zu Schwankungen im Stromnetz, welche die Netzstabilität gefährden. Es ist zu erwarten, dass der weitere Zubau von Photovoltaikanlagen zu steigenden Kosten für Ausgleichsenergie führen wird, die anteilmässig von der Kundschaft in der Grundversorgung getragen werden müssen.

- Berechnung des Gewinns Energie

Gestützt auf den Mantelerlass wird ab dem Tarifjahr 2026 der angemessene Gewinn für die Energie in der Grundversorgung nach Artikel 4 Absatz 3 Litera a Ziffer 5 StromVV berechnet. Diese neue Regelung löst die bisherige 60-Franken-Regel der ECom³⁵ ab. Neu wird wie beim Verteilnetz das Nettoumlaufvermögen (NUV) verzinst. Bei der Energie beinhaltet das NUV die Kosten der Energiebeschaffung und sämtliche Kosten, die mit der Verwaltung bzw. dem Energievertrieb verbunden sind. Bei Stadtwerk Winterthur führt die Änderung der Berechnung zu einem deutlich reduzierten regulierten Gewinn von noch rund 250'000 Franken (im Vergleich zu voraussichtlich Fr. 1,3 Mio. im Tarifjahr 2025).

- CO₂-Emissionen der Stromprodukte

Mit Einführung der klimafokussierten Stromprodukte im Jahr 2023 werden diese vollständig bzw. teilweise CO₂-kompensiert. Für das Tarifjahr 2026 hat sich die Produktzusammensetzung bei dem günstigsten Stromprodukt KlimaBronze leicht geändert. KlimaBronze besteht zu jeweils rund 50 Prozent aus Strom von der Kehrrechtverwertungsanlage und ausländischer Wasserkraft. Der Anteil ausländischer Wasserkraft wird sich 2026 geringfügig reduzieren. Die CO₂-Emissionen für das Stromprodukt KlimaBronze sinken in der Folge von aktuell 7,4 g CO₂-eq auf 5,8 g CO₂-eq. Beim Stromprodukt KlimaSilber sinken die CO₂-Emissionen von aktuell 6,9 g CO₂-eq auf 5,3 g CO₂-eq.

Tarife für elektrische Energie für das Jahr 2026

Stadtwerk Winterthur konnte dank sinkender Preise an den europäischen Strommärkten die Tranchen im 2024 und 2025 für die kommenden Jahre zu günstigen Konditionen einkaufen. Dieser Preisvorteil wird als Tarifsenkung an die Winterthurer Kundschaft weitergegeben. Im Durchschnitt sinken die Energietarife im Jahr 2026 um 11,4 Prozent.

Eine von Stadtwerk Winterthur durchgeführte Analyse mit den Jahreslastgangdaten 2024 und den voraussichtlichen Marktpreisen für 2026 hat ergeben, dass sich die Kosten im Beschaffungs-

³⁵ ECom Weisung 3/2022, aktualisiert am 4. März 2025

markt verändern. Da sich die Preise für das Standardprodukt Peak im Vergleich zu den Preisen für das Standardprodukt Base³⁶ etwas vergünstigen, reduziert sich die Differenz zwischen Hoch- und Niedertarif von aktuell 1,50 Rp./kWh im 2025 auf 0,75 Rp./kWh im 2026. Eine Veränderung zeigt sich ebenfalls zwischen den Tarifen für Haushalt- und Gewerbekundschaft (Kundengruppe Basic ggü. Profil, Profil Plus, ProfilGK). Gewerbetreibende verbrauchen im Vergleich zur Kundengruppe Basic mehr Strom tagsüber als am Abend oder am Wochenende. Da sich die Beschaffungspreise wie vorgängig beschrieben verändern, reduziert sich entsprechend auch die Differenz zwischen den genannten Kundengruppen von aktuell 1,20 Rp./kWh im 2025 auf 0,40 Rp./kWh im 2026.

Kundengruppe Basic

Die Veränderung der Tarife für die Kundengruppe Basic beträgt -13,6 Prozent und liegt damit über der durchschnittlichen Senkung von 11,4 Prozent. Der Grund ist die vorgängig beschriebene Verschiebung zwischen den Kundengruppen Basic (Haushalt) und Profil (Gewerbe).

in Rp./kWh		Tarife 2024	Tarife 2025	Tarife 2026
KlimaGold	Hochtarif	20,87	17,71	15,30
	Niedertarif	19,37	16,21	14,55
	Einfachtarif	20,79	17,52	14,92
KlimaSilber	Hochtarif	19,70	16,88	14,59
	Niedertarif	18,20	15,38	13,84
	Einfachtarif	19,57	16,65	14,21
KlimaBronze	Hochtarif	18,94	16,71	14,25
	Niedertarif	17,44	15,21	13,50
	Einfachtarif	18,81	16,50	13,87

³⁶ Peak = gleichbleibende Leistung oder Energielieferung von Montag bis Freitag zwischen 8 und 20 Uhr;
Base = gleichbleibende Leistung oder Energielieferung an allen Tagen von 0-24 Uhr.

Kundengruppen Profil, Profil Plus und Profil GK mit Grundversorgung

Die Veränderung der Tarife für die Kundengruppen Profil, Profil Plus und Profil GK mit Grundversorgung beträgt -6,6 Prozent und liegt damit unter der durchschnittlichen Senkung von 11,4 Prozent. Der Grund ist die vorgängig beschriebene Verschiebung zwischen den Kundengruppen Basic (Haushalt) und Profil (Gewerbe).

in Rp./kWh		Tarife 2024	Tarife 2025	Tarife 2026
KlimaGold	Hochtarif	19,44	16,50	14,90
	Niedertarif	17,94	15,00	14,15
KlimaSilber	Hochtarif	18,30	15,68	14,19
	Niedertarif	16,80	14,18	13,44
KlimaBronze	Hochtarif	17,76	15,50	13,85
	Niedertarif	16,26	14,00	13,10

Kundengruppe Öffentliche Beleuchtung

Der Tarif für die Öffentliche Beleuchtung entspricht dem Tarif KlimaGold in der Kundengruppe Basic. Der Stadtrat hat Ende Juni 2025 beim Stadtparlament beantragt, dass die Stadtverwaltung weiterhin das klimaneutrale Stromprodukt KlimaGold bezieht.

in Rp./kWh	Tarif 2024	Tarif 2025	Tarife 2026
KlimaGold Einfachtarif	20,79	17,52	14,92

Kundengruppe Kleinanschlüsse

Der Tarif für Kleinanschlüsse entspricht dem Tarif KlimaSilber in der Kundengruppe «Basic».

in Rp./kWh	Tarif 2024	Tarif 2025	Tarife 2026
KlimaSilber Einfachtarif	19,57	16,65	14,21

Kundengruppen Profil, Profil GK und Profil Plus ohne Grundversorgung

Die Endverbraucher dieser Kundengruppen verbrauchen mehr als 100'000 kWh pro Jahr und sind somit berechtigt, die Energie auf dem Markt zu beschaffen. Für diese Kundengruppen wird ein Marktpreis festgelegt, der den jeweiligen Bezugsprofilen (Menge, Benutzerprofil, Vertragsdauer etc.) entspricht. Stadtwerk Winterthur darf den freien Endverbrauchern nur Preise offerieren, die mindestens die Kosten der jeweiligen Energielieferung decken.

2.1.7 Vergütungen für die Einspeisung elektrischer Energie aus Energieerzeugungsanlagen (Art. 10 sowie Anhang 4 TarifO E)

Der Mantelerlass sieht bezüglich der Einspeisevergütung einen Paradigmenwechsel vor: Im Sinne einer schweizweiten Harmonisierung der Vergütung für aus erneuerbaren Energien erzeugte und ins Verteilnetz eingespeiste Elektrizität richtet sich die Vergütung nach dem vierteljährlich gemittelten Marktpreis. Zudem gilt bei tiefen Marktpreisen eine Minimalvergütung (Art. 15 Abs. 1 und Abs. 1^{bis} nEnG). Weiterhin möglich ist der Abschluss einer Vereinbarung zwischen

Stadtwerk Winterthur und einer Betreiberin oder einem Betreiber einer PV-Anlage betreffend die Abnahme der Energie und der Herkunftsnachweise. Ab 2026 ist in der TarifO E somit kein städtischer Tarif mehr vorgesehen. Der Stadtrat wird über das durch den Systemwechsel bedingte weitere Vorgehen zu einem späteren Zeitpunkt beschliessen.

2.1.8 Temporärer Stromanschluss (Art. 11 und Anhang 5)

Netznutzung nach Kundengruppe (Art. 11 Abs. 2 TarifO E)

Bei den temporären Stromanschlüssen für Veranstaltungen und Baustellen wurde bis anhin die Energie und Netznutzung den Endverbrauchern gemäss den Tarifen der Kundengruppe Basic verrechnet. In den letzten Jahren zeigten sich vermehrt Baustellen mit grossem Jahresverbrauch, so dass der Energie- und Netznutzungstarif der Kundengruppe Basic für solche Fälle nicht mehr verursachergerecht ist. Die Energie und das Netznutzungsentgelt wird deshalb ab 2026 entsprechend der dem Verbrauch entsprechenden Kundengruppe verrechnet. Bei einem grossen Verbrauch entspricht dies künftig der Kundengruppe Profil.

Sprachliche Anpassung Netzkostenbeitrag für den Betrieb (Art. 11 Abs. 4 TarifO E)

Für den Betrieb der temporären Netzanschlüsse wird zusätzlich zu den Erstellungskosten ein Netzkostenbeitrag verrechnet. Damit werden die Kapitalkosten, der Betrieb und der Unterhalt der Baustromverteiler gedeckt. Für die Erstellung eines neuen Netzanschlusses, z.B. für den Neubau eines Mehrfamilienhauses, wird ebenfalls ein Netzkostenbeitrag erhoben (Art. 1 Abs. 3 TarifO E). Damit wird in der TarifO E der Begriff «Netzkostenbeitrag» für zwei unterschiedliche Sachverhalte verwendet. Daher wird in Artikel 11 Absatz 4 präzisierend von Netzkostenbeitrag *für den Betrieb des temporären Netzanschlusses* gesprochen.

Tarife temporärer Stromanschluss (Anhang 5 TarifO E)

Die Tarife für die temporären Stromanschlüsse wurden seit 2020 nicht angepasst. Verursacht durch die steigenden Kosten bei den Stundensätzen und dem Material wurde 2024 ein negatives Ergebnis von über 100'000 Franken erzielt.

Die steigenden Kosten fallen bei der Installation und dem Rückbau der temporären Anschlüsse an. Deshalb werden die Tarife der einmaligen Netzanschlussbeiträge für die Erstellung eines temporären Anschlusses um 8 Prozent erhöht. Bei einer typischen Baustelle eines Einfamilienhauses mit einer Bauzeit von einem Jahr ergibt sich damit eine Preissteigerung über alle Kosten (einmaliger Netzanschlussbeitrag, wiederkehrender Netzkostenbeitrag für den Betrieb, Energie, Netznutzung und Abgaben) von ca. 4 Prozent. Bei einem Mehrfamilienhaus mit einer Bauzeit von zwei Jahren beträgt die Kostensteigerung ca. 3 Prozent. Die Kosten für die Erstellung eines kleinen Anschlusses, z.B. für eine Veranstaltung für ein Wochenende, erhöhen sich um ca. 6 Prozent.

2.1.9 Messwesen (Kapitel VII., Art. 14a bis 17, Anhang 7 TarifO E)

Mess- und Informationswesen

Gestützt auf den Mantelerlass werden die Kosten für das Mess- und Informationswesen ab 2026 mit einem separaten Messtarif verrechnet (Art. 17a nStromVG) sowie in einer separaten jährlichen Kostenrechnung der EICom vorgelegt. Damit sind die Messkosten nicht mehr Teil des Netznutzungsentgelts. Für eine bessere Vergleichbarkeit mit 2025 werden die Messkosten in den nachstehenden Tabellen jedoch weiterhin als Teil des Netznutzungsentgelts aufgeführt.

Die Messkosten beinhalten die kalkulatorischen Abschreibungen für die Zähler, die kalkulatorischen Zinsen auf Vermögensgegenstände des Messwesens sowie Kosten für das Energiedatenmanagement. Artikel 8a i.V.m. Artikel 31e StromVV legt fest, dass 80 Prozent der konventionellen Stromzähler³⁷ auf Ende 2027 durch Smart Meter (intelligente Messgeräte) ersetzt werden müssen. Um diesen Termin einzuhalten und die gesetzliche Vorgabe zu erfüllen, werden weitaus mehr Zähler als üblich ersetzt. Bis Ende 2024 wurden in Winterthur 53 Prozent der konventionellen Zähler ersetzt. Bis Ende 2025 sollen 85 Prozent der Zähler ersetzt sein, damit die Umstellung bis Ende 2027 abgeschlossen werden kann. Die beschleunigte Umstellung konventioneller Zähler auf Smart Meter erhöht die Kosten für diese Investition (es müssen mehr Zähler beschafft werden als in vorgängigen Jahren), für die Installation (es werden mehr Zähler installiert als in vorgängigen Jahren) und für das Energiedatenmanagement (System muss laufend mehr Energiedaten erfassen und verwalten). Im Vergleich zum Vorjahr führt dies zu einem Anstieg der Kosten von insgesamt 0,9 Millionen Franken.

Messwesen (Kapitel VII., Art. 15 bis 17, Anhang 7 TarifO E)

Der Gliederungstitel des Kapitels VII. «Serviceleistungen im Messwesen in ausserordentlichen Fällen» wird in «Messwesen» geändert, da die neuen Messtarife im neu geschaffenen Artikel 14a geregelt werden. Analog dazu wird auch der Titel von Anhang 7 in «Messwesen» geändert. Bei den bestehenden Artikeln 15 bis 17 wird die Sachüberschrift mit «Serviceleistungen» ergänzt.

Messtarife (Art. 14a TarifO E)

Gemäss Mantelerlass sind die Netzbetreiber für das Messwesen zuständig und haben verursachergerechte Messtarife pro Messpunkt zu erheben (Art. 17a Abs. 1-3 nStromVG). Allerdings ist ein Messpunkt in der Messtechnik ein Profilwert pro Einspeisung oder Ausspeisung. Das bedeutet, dass ein Einfamilienhaus mit einer PV-Anlage über einen Zähler, jedoch zwei Messpunkte (je für Ein- und Ausspeisung) verfügt, was in unzutreffender Weise die Verrechnung von zwei Messtarifen zur Folge hätte. Aus diesem Grund wird in der TarifO E anstelle von «Messpunkt» der Begriff «Messstelle» verwendet, womit der physikalische Zähler gemeint ist.

³⁷ In Winterthur sind rund 71'000 Stromzähler installiert.

Die Messtarife werden somit bei allen Messstellen erhoben; d.h. bei allen Endverbrauchern (Art. 14a Abs. 1 lit. a), bei Speichern ohne Endverbrauch (Art. 14a Abs. 1 lit. b) und neu auch bei den reinen Erzeugungsanlagen (Art. 14a Abs. 1 lit. d). Diese Anlagen fallen in die neue Kundengruppe Einspeiser gemäss Artikel 4 Absatz 1 Litera h TarifO E. Auch Betreibende einer Speicheranlage mit Endverbrauch, die eine Rückforderung des Netznutzungsentgelts beantragen, müssen eine Messstelle für den Speicher einrichten (Art. 14a Abs. 1 lit. c; siehe auch Art. 2 Abs. 2 TarifO E) und einen Messtarif bezahlen.

Die Rechnungsstellung erfolgt dabei gleichzeitig mit derjenigen für den Stromverbrauch oder bei der neuen Kundengruppe Einspeiser zusammen mit der Gutschrift der Einspeisevergütung (Abs. 3).

2.1.10 Messtarife 2026 (Anhang 7 TarifO E)

Kundengruppe Kleinanschlüsse

Kleinanschlüsse sind ungemessene Anlagen (Endverbraucher) wie beispielsweise Antennenverstärker. Die Leistung eines solchen Anschlusses ist sehr klein und liegt bei einigen Watt, somit ist der Jahresverbrauch von Energie entsprechend sehr klein. Die Installation einer Messstelle ist daher aus wirtschaftlichen Gründen gemäss Artikel 22 Absatz 9 VAE nicht gerechtfertigt. Da ein Kleinanschluss nicht mit einem Zähler ausgestattet ist, wird auch kein Messtarif erhoben.

Kundengruppe Basic

Die Kundengruppe Basic ist die Standard-Kundengruppe von Stadtwerk Winterthur mit einem Jahresverbrauch bis 50'000 kWh. Für die Standardmessung mit einem direktmessenden Zähler wird ein einfacher Messtarif verrechnet. Bei einer indirekten Messung mit separaten Stromwandlern, die bei grösseren Anschlüssen normalerweise ab 80 Ampère Anschlussleistung nötig sind, wird der Messtarif Wandler angewendet.

Preis in Fr./Monat	Tarif 2024	Tarif 2025	Tarif 2026
Messtarif	-	-	7.30
Messtarif Wandler	-	-	14.30

Kundengruppe Profil

In der Kundengruppe Profil ist grundsätzlich eine indirekte Messung mit separaten Stromwandlern nötig, daher wird der Messtarif Wandler verrechnet.

Preis in Fr./Monat	Tarif 2024	Tarif 2025	Tarif 2026
Messtarif Wandler	-	-	14.30

Kundengruppe Profil GK

In der Kundengruppe Profil GK ist grundsätzlich eine indirekte Messung mit separaten Stromwandler nötig, daher wird der Messtarif Wandler verrechnet.

Preis in Fr./Monat	Tarif 2024	Tarif 2025	Tarif 2026
Messtarif Wandler	-	-	14.30

Kundengruppe Öffentliche Beleuchtung

Die öffentliche Beleuchtung verfügt über direktmessende Zähler. Infolgedessen wird für die Messung der einfache Messtarif verrechnet (analog Kundengruppe Basic).

Preis in Fr./Monat	Tarif 2024	Tarif 2025	Tarif 2026
Messtarif	-	-	7.30

Kundengruppe Profil Plus (Mittelspannungskundschaft)

Die Messung im Mittelspannungsbereich generiert einen höheren Aufwand als die Niederspannungsmessung, weshalb der Messtarif für diese Kundengruppe höher ausfällt.

Preis in Fr./Monat	Tarif 2024	Tarif 2025	Tarif 2026
Messtarif MS	-	-	52.00

Vermietung (Art. 17 Abs. 1)

Als Dienstleistung werden noch bis Ende 2025 Zähler vermietet, zusätzlich kann die Kundschaft auch die Datenverarbeitung bestellen. Mit dem Mantelerlass werden separate Messtarife eingeführt, und diese Dienstleistung wird standardisiert und präzisiert. Bei virtuellen Zusammenschlüssen zum Eigenverbrauch (vZEV) mit mehreren Zählern, die von Stadtwerk Winterthur betrieben werden, wird für jeden Zähler ein Messtarif erhoben. Damit wird der Tarif der Zählervermietung und Datenverarbeitung hinfällig, so dass die geltenden Tarife aufgehoben werden.

2.2 Abgaben

Alle Tarife verstehen sich ohne die gesetzlichen Abgaben an den Bund (Netzzuschlag; u. a. für Einspeisevergütung und Einmalvergütung), die Mehrwertsteuer und die Abgabe an das Gemeinwesen (vgl. Ziff. 1).

3 Auswirkungen der Stromtarifänderungen auf die Endverbraucher

Für die Winterthurer Endverbraucher resultieren aus den sinkenden Netznutzungsentgelten und Energietarifen trotz steigender Abgaben an das Gemeinwesen insgesamt tiefere Stromkosten. Im Durchschnitt über alle Kundengruppen ergibt sich eine Tarifsenkung von 7,6 Prozent. Die folgenden Tabellen bieten eine Übersicht über die Tarifsenkungen inklusive der Abgaben an den Bund und die Gemeinde. Der Vergleich erfolgt anhand der standardisierten Verbrauchskategorien der EICom.

Verbrauchskategorie H2

Jahresverbrauch von 2500 kWh; 4-Zimmer-Wohnung mit Elektroherd; dies entspricht in Winterthur der Kundengruppe Basic. Im dichtbesiedelten, städtischen Umfeld ist eine grosse Anzahl Kunden und Kundinnen dieser Verbrauchskategorie zugeordnet.

in Fr. pro Jahr		2025	2026	Differenz pro Jahr
KlimaGold	Netz	385.00	380.50	-6,1 %
	Energie	421.64	371.94	
	Abgaben	80.00	80.00	
	Total	886.64	832.44	
KlimaSilber	Netz	385.00	380.50	-5,9 %
	Energie	400.89	354.20	
	Abgaben	80.00	80.00	
	Total	865.89	814.70	
KlimaBronze	Netz	385.00	380.50	-6,4 %
	Energie	396.64	345.66	
	Abgaben	80.00	80.00	
	Total	861.64	806.16	

Mit dem Standardprodukt KlimaSilber sinken die Stromkosten im Jahr 2026 insgesamt um rund 51 Franken.

Verbrauchskategorie H4

Jahresverbrauch von 4500 kWh; 5-Zimmer-Wohnung mit Elektroherd und Tumbler (ohne Elektroboiler); dies entspricht in Winterthur der Kundengruppe Basic.

in Fr. pro Jahr		2025	2026	Differenz pro Jahr
KlimaGold	Netz	598.05	589.95	-6,5 %
	Energie	759.40	669.70	
	Abgaben	144.00	144.00	
	Total	1'501.45	1'403.65	
KlimaSilber	Netz	598.05	589.95	-6,3 %
	Energie	722.05	637.77	
	Abgaben	144.00	144.00	
	Total	1'464.10	1'371.72	
KlimaBronze	Netz	598.05	589.95	-6,9 %
	Energie	714.40	622.41	
	Abgaben	144.00	144.00	
	Total	1'456.45	1'356.36	

Mit dem Standardprodukt KlimaSilber sinken die Stromkosten für einen durchschnittlichen Winterthurer Familienhaushalt in einer grossen Wohnung oder einem Einfamilienhaus im Jahr 2026 insgesamt um rund 92 Franken.

Verbrauchskategorie C2

Jahresverbrauch von 30'000 kWh; Kleinbetrieb mit einer beanspruchten Leistung von höchstens 15 kW; dies entspricht in Winterthur der Kundengruppe Basic.

in Fr. pro Jahr		2025	2026	Differenz pro Jahr
KlimaGold	Netz	3'734.08	3'501.00	-9,1 %
	Energie	5'195.18	4'530.96	
	Abgaben	960.00	960.00	
	Total	9'889.26	8'991.96	
KlimaSilber	Netz	3'734.08	3'501.00	-8,9 %
	Energie	4'946.18	4'318.08	
	Abgaben	960.00	960.00	
	Total	9'640.26	8'779.08	
KlimaBronze	Netz	3'734.08	3'501.00	-9,5 %
	Energie	4'895.18	4'215.64	
	Abgaben	960.00	960.00	
	Total	9'589.26	8'676.64	

Mit dem Standardprodukt KlimaSilber sinken die Stromkosten für den klassischen Kleinbetrieb, beispielsweise ein kleines Restaurant, im Jahr 2026 um rund 861 Franken.

Verbrauchskategorie C3

Jahresverbrauch von 150'000 kWh; mittlerer Betrieb mit einer beanspruchten Leistung von höchstens 50 kW; dies entspricht in Winterthur der Kundengruppe Profil.

Diese Kundengruppe kann ihre Energie auch auf dem Markt beschaffen und ist damit nicht gezwungen, die Energieprodukte in der Grundversorgung von Stadtwerk Winterthur zu beziehen.

in Fr. pro Jahr		2025	2026	Differenz pro Jahr
KlimaGold	Netz	19'890.00	19'875.00	-4,4 %
	Energie	24'210.00	22'079.36	
	Abgaben	4'650.00	4'650.00	
	Total	48'750.00	46'604.36	
KlimaSilber	Netz	19'890.00	19'875.00	-4,2 %
	Energie	22'980.00	21'014.96	
	Abgaben	4'650.00	4'650.00	
	Total	47'520.00	45'539.96	
KlimaBronze	Netz	19'890.00	19'875.00	-4,7 %
	Energie	22'710.00	20'502.74	
	Abgaben	4'650.00	4'650.00	
	Total	47'250.00	45'027.74	

In dieser Kundengruppe befinden sich insbesondere Industrie-, Verwaltungs- und Dienstleistungsbetriebe. Für die grundversorgten Endverbraucher, die das Stromprodukt KlimaSilber gewählt haben, sinken die Stromkosten im Jahr 2026 um rund 1980 Franken.

Verbrauchskategorie C5

Jahresverbrauch von 500'000 kWh; mittlerer Betrieb mit einer beanspruchten Leistung von höchstens 150 kW, eigene Trafostation; dies entspricht in Winterthur der Kundengruppe Profil Plus.

Diese Kundengruppe kann ihre Energie ebenfalls auf dem Markt beschaffen und ist damit nicht gezwungen, die Energieprodukte in der Grundversorgung von Stadtwerk Winterthur zu beziehen.

in Fr. pro Jahr		2025	2026	Differenz pro Jahr
KlimaGold	Netz	49'400.00	46'462.00	-6,7 %
	Energie	79'807.50	73'151.61	
	Abgaben	14'800.00	14'800.00	
	Total	144'007.50	134'413.61	
KlimaSilber	Netz	49'400.00	46'462.00	-6,5 %
	Energie	75'707.50	69'603.61	
	Abgaben	14'800.00	14'800.00	
	Total	139'907.50	130'865.61	
KlimaBronze	Netz	49'400.00	46'462.00	-7,1 %
	Energie	74'807.50	67'896.21	
	Abgaben	14'800.00	14'800.00	
	Total	139'007.50	129'158.21	

In dieser Kundengruppe befinden sich beispielsweise grosse Einkaufszentren. Für die grundversorgten Endverbraucher, die das Stromprodukt KlimaSilber gewählt haben, sinken die Stromkosten im Jahr 2026 um rund 9042 Franken.

4 Vergleich der Stromtarife mit denjenigen anderer Energieversorgungsunternehmen

4.1 Vorbemerkungen

Der Vergleich der Winterthurer Tarife erfolgt mit den Tarifen der neun grössten Schweizer Städte und mit den Tarifen der Elektrizitätswerke des Kantons Zürich (EKZ)³⁸, die eine Mehrheit der an Winterthur angrenzenden Gemeinden mit Strom versorgen.

Der Vergleich erfolgt ferner nach den Verbrauchskategorien der EICom. Da indes die Tarife 2026 der Vergleichsstädte und der EKZ noch nicht bekannt sind, werden jeweils die Winterthurer Tarife 2026 mit den Tarifen 2025 der anderen Städte bzw. EKZ verglichen. Der Vergleich erfolgt auf Basis des günstigsten Produkts des jeweiligen Werkes, wobei sich diese bezüglich der öko-

³⁸ Vgl. « Beantwortung der Interpellation betreffend Stromgebühren der Stadtwerke Winterthur » vom 7. März 2018 (Parl.-Nr. 2017.129)

logischen Qualität (Stromproduktion) unterscheiden können. Bei der Netznutzung werden die Messtarife und Leistungen der Swissgrid miteinberechnet, damit ein Vergleich mit den Vorjahren möglich ist. Es ist davon auszugehen, dass auch die anderen Energieversorgungsunternehmen ihre Tarife senken werden.

4.3 Vergleich der Jahreskosten

Nachfolgend werden die Jahreskosten pro Verbrauchskategorie der neun grössten Schweizer Städte und von den EKZ verglichen. Die Zahlen zeigen, dass sich die Winterthurer Tarife im oberen Mittelfeld befinden. Allerdings muss der Vergleich der Winterthurer Tarife 2026 – wie beim Vergleich der Stromtarife – ebenfalls mit den Tarifen 2025 der anderen Schweizer Städte bzw. EKZ erfolgen (vgl. Ziff. 4.1). Es wird erwartet, dass die Energieversorger ihre Stromtarife für das Jahr 2026 ebenfalls senken werden.

Jahreskosten in Franken Netznutzung, Energie (günstigstes Produkt), Messtarif, Leistungen Swissgrid, Abgaben an den Bund und das Gemeinwesen Stadtwerk Winterthur: Tarife 2026 alle übrigen Werke: Tarife 2025	H2 Basic	H4 Basic	C2 Basic	C3 Profil	C5 Profil Plus
Stadtwerk Winterthur Tarife 2026	806.16	1'356.36	8'676.64	45'027.74	129'150.00
Basel (iwb)	844.25	1'523.25	10'323.00	48'735.00	134'300.00
Bern (ewb)	785.75	1'423.35	9'429.00	47'310.00	125'050.00
Biel (esb)	824.75	1'397.25	8'697.00	41'070.00	116'950.00
Genf (SIG)	635.75	1'130.85	7'929.00	37'305.00	100'450.00
Lausanne (SIL)	870.25	1'563.30	10'920.00	52'170.00	119'750.00
Lugano (ail)	704.00	1'250.10	7'587.00	42'765.00	114'200.00
Luzern (ewl)	687.00	1'196.10	8'391.00	37'740.00	89'650.00
St. Gallen (sgsw)	770.75	1'315.35	8'781.00	40'530.00	112'300.00
Stadt Zürich (ewz)	605.00	1'081.80	7'818.00	39'030.00	109'050.00
Kanton Zürich (EKZ)	730.00	1'237.50	7'815.00	38'295.00	115'150.00

5 Zeichnungsberechtigung für die Kostenrechnung

Die Verteilnetzbetreiber müssen zuhanden der EICom die Vollständigkeit und Richtigkeit der Kostenrechnung durch zeichnungsberechtigte Personen bestätigen.³⁹ In der Wegleitung zur Kostenrechnung 2026 der EICom wird in Bezug auf die rechtsverbindliche Unterzeichnung der Kostenrechnung bei nicht im Handelsregister eingetragenen Unternehmen ein Nachweis für die Zeichnungsberechtigung verlangt. Gemäss Artikel 33 Absatz 1 Litera d GO⁴⁰ ist der Stadtrat zuständig für die Vertretung der Gemeinde nach aussen und für die Regelung betreffend rechtsverbindliche Unterschrift. Gestützt auf Artikel 39 Absatz 1 GO kann der Stadtrat Mitarbeitenden der Stadtverwaltung konkrete Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen.

³⁹ Wegleitung zur Kostenrechnung für die Tarife 2026 der Eidgenössischen Elektrizitätskommission (EICom), Referenznummer El-Com-D-A7D93401/136

⁴⁰ Gemeindeordnung vom 26. September 2021 (GO; SRS 1.1-1)

Vorliegend ist es zweck- und verhältnismässig, die Zeichnungsberechtigung an die für die Kostenrechnung verantwortlichen Personen, an den Hauptabteilungsleiter Vertrieb und Beschaffung sowie an den Hauptabteilungsleiter Elektrizität und Telekom von Stadtwerk Winterthur, zu delegieren.

6 Teilrevision der Vollzugsverordnung zur Verordnung über die Abgabe von Elektrizität VVAE

Unter Ziffer 2.1.1 sind die Voraussetzungen für die Rückerstattung des Netznutzungsentgelts an Betreiberinnen und Betreiber von Speichern mit Endverbrauch (vgl. Art. 2 Abs. 2 TarifO E) beschrieben. Für die Abgaben an das Gemeinwesen sind mangels Zuständigkeit keine bundesrechtlichen Vorgaben vorhanden.

Die Abgaben an das Gemeinwesen zur Finanzierung des Förderprogramms Energie Winterthur sind in der VAE geregelt und basieren auf der Netznutzung (Art. 32 Abs. 3 VAE). Mit der vom Bundesrecht vorgegebenen Rückerstattung des Netznutzungsentgelts bei Speichern mit Endverbrauch fällt auch die Voraussetzung für die Abgabe zuhanden des Förderprogramms mangels Energieverbrauch und Netznutzung weg. Die Abgaben an das Gemeinwesen werden daher – gleich wie die Abgabe an den Bund – der Kundschaft rückerstattet, sofern sie einen entsprechenden Antrag gestellt hat. Daher wird in der Vollzugsverordnung zur Verordnung über die Abgabe von Elektrizität (VVAE) ein zusätzlicher Absatz eingefügt (Art. 1 Abs. 2 VVAE, siehe Beilage 2).

7 Weiteres Vorgehen

Gemäss Artikel 4b Absatz 2 StromVV müssen die Stromtarife jeweils für das kommende Jahr bis spätestens 31. August öffentlich kommuniziert bzw. amtlich publiziert werden. Gleichzeitig müssen die Tarife zusammen mit der Kostenrechnung der EICom zur Prüfung vorgelegt werden. Aufgrund dieses übergeordnet vorgegebenen, knappen Zeitplans hat der Stadtrat 2013 beschlossen, beim Beschluss betreffend die Stromtarife von einem ordentlichen Mitberichtsverfahren abzusehen.⁴¹

8 Externe und interne Kommunikation

Die Öffentlichkeit wird über den Neuerlass der Tarifordnung – wie in den vergangenen Jahren – mit einer Medienmitteilung, der amtlichen Publikation und dem Newsletter von Stadtwerk Winterthur informiert.

⁴¹ Vgl. «Verzicht auf ordentliches Mitberichtsverfahren bei Anträgen betreffend jährliche Festlegung der Elektrizitätspreise (Netznutzung und Energie Grundversorgung)» vom 10. Juli 2013 (SR.13.768-1)

Seit dem Tarifjahr 2025 müssen die Endverbraucher in schriftlicher Form (separates Schreiben oder Rechnungsbeilage) über Tarifierpassungen informiert werden⁴². Dabei müssen sämtliche Änderungen der Tarife und die Begründungen zu den Anpassungen (u.a. Abbau von Deckungsdifferenzen, Strategieentscheide) der Kundschaft allgemeinverständlich und nachvollziehbar kommuniziert werden. Die Information an die Kundschaft muss bis spätestens 30. November erfolgt sein. Stadtwerk Winterthur wird diese Information mit den Stromrechnungen bis 30. November der Kundschaft zustellen.

Beilagen:

Beilage 1 Tarifordnung über die Abgabe von Elektrizität (TarifO E)

Beilage 2 Vollzugsverordnung zur Verordnung über die Abgabe von Elektrizität (VVAE)

Beilage 3 Medienmitteilung inkl. Mitteilung zu Tarifänderungen im Jahr 2026

⁴² «Mitteilung zu Tarifänderungen», Weisung 4/2024 der ElCom vom 4. Juni 2024;
Quelle: <https://www.elcom.admin.ch/elcom/de/home/dokumentation/weisungen.html> (besucht am 25.07.2025)